

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

vom 02. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mai 2018)

zum Thema:

Kunst am Schulbau

und **Antwort** vom 14. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2018)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14869

vom 02. Mai 2018

über Kunst am Schulbau

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viel Geld steht im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive (BSO) als dem größten Investitions- und Bauvorhaben der laufenden Legislatur für Kunst am Bau zur Verfügung? Erfolgt die Bemessung dieser Finanzmittel analog der Anweisung Bau (ABau) und wo sind bzw. werden sie etatisiert?

Zu 1.:

Für die in der Investitionsplanung adressierten Schulneubaumaßnahmen werden im Rahmen der Erstellung der Planungsunterlagen in der Kostenberechnung bei den Kostengruppen 620 – Kunstwerke – und 750 – Kunst – regelmäßig Kosten für Kunst am Bau mit einkalkuliert. Bei Sanierungsvorhaben findet Kunst am Bau grundsätzlich keine Berücksichtigung. Die Haushaltsmittel für Kunst am Bau sind als nicht ausdifferenzierter Teil der Gesamtkosten einer Neubaumaßnahme bei den Ansätzen in der Haushalts- bzw. Investitionsplanung mit berücksichtigt. Die Vorgaben gem. Nr. 2.4. der Richtlinie II 130 ABau gelten grundsätzlich auch für den Schulneubau. Als Berechnungsgrundlage dient demnach die Bausumme, jedoch nur nach Maßgabe der Kostengruppen 300 (Bauwerk - Baukonstruktion) und 400 (Bauwerk – Technische Anlagen), mit folgender Differenzierung:

Bausumme [€]	Verwendung	Ansatz für Kunst am Bau	Kostengruppe
250.000 – 1.000.000	Material- und Herstellungskosten	1%	620
	Künstlerhonorar und Verfahrenskosten	1%	750
	Gesamt	2%	
1.000.000 – 50.000.000	Material- und Herstellungskosten	0,5%	620
	Künstlerhonorar und Verfahrenskosten	0,5%	750
	Gesamt	1%	
Über 50.000.000	Material- und Herstellungskosten	Maximal 250.000 €	620
	Künstlerhonorar und Verfahrenskosten	Maximal 250.000 €	750
	Gesamt	Maximal 500.000 €	

Da beim Schulneubau eine weitestmögliche Standardisierung und Typisierung angestrebt wird, sollen überwiegend vom Bauwerk getrennte Kunstwerke geschaffen werden. Bei der Errichtung von Schulergänzungsbauten in Modulbauweise (MEB) ist nicht beabsichtigt, an jedem Standort auch ein Kunstwerk zu schaffen. Bei den MEBs sollen stattdessen die für Kunst am Bau zu verwendenden Mittel auf geeigneten ausgewählten Standorten konzentriert werden.

2. Wie viele Einzelmaßnahmen sollen damit finanziert werden, welche Mindest- sowie maximalen Beträge steht dafür jeweils zur Verfügung und ist es dabei möglich, Mittel zu poolen?

Zu 2.:

Grundsätzlich erhält jeder Schulbau einen Ansatz für Kunst am Bau auf Grundlage der in der ABau vorgesehenen Berechnung. Die Beträge können erst mit der Aufstellung der Erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU) ermittelt werden. Da eine Veranschlagung der Schulbaumaßnahmen in Sammeltiteln erfolgt, ist eine Zusammenfassung von Mittel für Kunst am Bau grundsätzlich denkbar, aber noch nicht beschlossen.

3. Wie erfolgt die Auswahl der (örtlichen) Schulbaumaßnahmen, bei denen Kunst am Bau realisiert wird, wer ist daran beteiligt und wer entscheidet letztlich darüber? Sind die Maßnahmen auf komplette Neubauprojekte beschränkt oder werden auch Schulergänzungsbauten sowie Großsanierungsfälle einbezogen?

Zu 3.:

Alle Neubaumaßnahmen erhalten Kunst am Bau. Bei Schulergänzungsbauten und Großsanierungsfällen gibt es nur dann einen Ansatz für Kunst am Bau, wenn dort Kunst am Bau vorhanden ist, die geschützt oder aufgearbeitet werden muss.

4. Auf welcher verbindlichen rechtlichen Grundlage erfolgt im Rahmen der BSO die Durchführung von Kunst am Bau – wie etwa die ABau, die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) des Bundes oder sonstige Verwaltungsvorschriften und Leitlinien?

Zu 4.:

Die Durchführung von Kunst am Bau erfolgt auf Grundlage der ABau.

5. Wie ist sichergestellt, dass Kunst am Bau und die entsprechenden Wettbewerbsverfahren auch bei Schulbaumaßnahmen bzw. Sanierungsvorhaben durchgeführt werden, bei denen die HOWOGE als Bauausführende fungiert?

Zu 5.:

Soweit Schulbaumaßnahmen von der HOWOGE durchgeführt werden, werden für den Schulneubau die zur Frage 1 dargelegten Standards analog mit der HOWOGE vereinbart werden.

6. Wie bewertet der Senat die Vorschläge des Beratungsausschuss Kunst (BAK) von vorletztem Jahr für eine Weiterentwicklung der Berliner Verfahren und Verwaltungsvorschriften? Wie ist der Stand der Umsetzung und welche weiteren Schritte sind geplant? Wirken sich diese bereits auf Kunst am Bau im Rahmen der BSO aus und wenn ja, wie?

Zu 6.:

Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum wird im Land Berlin auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau) II 130 realisiert (s. Anlage).

Weiterführende und detaillierte Ausführungen zu rechtlichen Grundlagen, Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen für Kunst am Bau und im Stadtraum sollen künftig in einem „Leitfaden Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum“ geregelt werden.

Dieser Leitfaden soll grundsätzliche Regelungen für die Realisierung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum – auch auf Bezirksebene – implementieren und im Interesse aller an den Prozessen Beteiligten transparent und praktikabel gestalten. Die Qualitätssicherung bei der Realisierung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum steht hierbei im Vordergrund.

Der Entwurf des Leitfadens entstand in Anlehnung an den Leitfaden Kunst am Bau des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR) und wurde in Zusammenarbeit zwischen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen erarbeitet. Er basiert auf der

langjährigen und bewährten Praxis beider Verwaltungen bei der Planung, Steuerung und Realisierung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum des Landes Berlin. Der Beratungsausschuss Kunst (BAK) berät die für Kultur zuständige Senatsverwaltung in allen Belangen der Kunst am Bau und der Kunst im Stadtraum (gemäß ABau II 130 1.6.). Der Entwurf des Leitfadens wurde in einem einjährigen Prozess im BAK detailliert und abschließend beraten.

Die Einführung des Leitfadens für Kunst am Bau und im Stadtraum erfolgt über eine Ermächtigung in der ABau II 130.

Die dafür erforderliche Überarbeitung der ABau II 130 befindet sich aktuell im Abstimmungsprozess.

7. Welche Form von Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren ist für die Auslobung der Kunst am Bau vorgesehen? Handelt es sich um offene oder eingeladene Wettbewerbe? Gibt es eine unabhängige Jury, unter welchen Maßgaben setzt sich diese zusammen und wer wirkt an den Entscheidungen ggf. zusätzlich mit?

Zu 7.:

In Angelegenheiten der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum wird die für Kultur zuständige Senatsverwaltung durch den Beratungsausschuss Kunst (BAK) beraten. Die Zusammensetzung des Beratungsausschuss Kunst (BAK) und das Vorschlagsrecht für den BAK regelt die Anweisung Bau ABau II 130 unter Nr. 1.6. Der BAK spricht für die für Kultur zuständige Senatsverwaltung Empfehlungen zu dem geeigneten Auswahlverfahren aus. Gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) und in Abhängigkeit von Mittelansatz für Kunst am Bau können vom BAK folgende Formen von Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren empfohlen werden: nichtoffene Kunstwettbewerbe mit eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, nichtoffene einphasige Kunstwettbewerbe mit vorgeschaltetem offenem Bewerbungsverfahren, offene einphasige Kunstwettbewerbe und offene zweiphasige Kunstwettbewerbe. Bei Bauprojekten, bei denen der Mittelansatz für Kunst am Bau unterhalb von 50.000,00 Euro liegt, wird auf Kunstwettbewerbe gemäß RPW 2013 mit vergleichsweise hohen Verfahrenskosten verzichtet. In diesen Fällen werden Angebotsverfahren nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) durchgeführt.

Das Auswahlverfahren in Bezug auf die Berliner Schulbauoffensive wurde im BAK noch nicht beraten. Da der für die Kultur zuständigen Senatsverwaltung dementsprechend keine Empfehlung vorliegt, wurde die Form des Verfahrens noch nicht festgelegt.

Das Preisgericht wird gemäß RPW 2013 vom Auslober mit unabhängigen Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichtern sowie Sachpreisrichterinnen und Sachpreisrichtern besetzt. Dies erfolgt auf Grundlage einer Empfehlung des BAK sowie in Abstimmung mit der Baudienststelle, der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer bzw. der Maßnahmenträgerin oder dem Maßnahmenträger. Das Gremium umfasst nicht mehr als neun stimmberechtigte Personen. Die Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter sollen in der Überzahl sein und von Künstlerinnen und Künstlern, Kunstwissenschaftlerinnen und Kunstwissenschaftlern, Kuratorinnen bzw. Kuratoren u. ä. Professionen besetzt sein. Die Sachpreisrichterinnen und Sachpreisrichtern sollen mit den örtlichen Verhältnissen

besonders vertraut und geeignet sein, die Besonderheiten der Kunst am Bau bzw. Kunst im Stadtraum beurteilen zu können. Die Baudienststelle, das beteiligte Architekturbüro und die Nutzerin bzw. der Nutzer sind im Preisgericht grundsätzlich als jeweils eine Partei mit Sitz und Stimme vertreten.

Berlin, den 14. Mai 2018

In Vertretung
Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

II 130

(Kunst am Bau / Kunst im Stadtraum)

130 Kunst am Bau / Kunst im Stadtraum**1. Allgemeines**

- 1.1. Unter „Kunst am Bau“ sind künstlerische Gestaltungen in und an Bauwerken, in Grünanlagen, auf Plätzen, Straßen usw. zu verstehen.
- 1.2. Unter „Kunst im Stadtraum“ sind künstlerische Gestaltungen an stadträumlich bedeutsamen Stellen oder in Bezug auf besondere Bauwerke sowie für besondere gesellschaftlich relevante Themenstellungen zu verstehen.
- 1.3. Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung ist fachlich zuständig für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum.

Inbesondere trägt sie die Verantwortung für:

- die Auswahl der Baumaßnahmen, die Kunst rechtfertigen
 - die künstlerische Aufgabenstellung im Einzelfall
 - die Wahl der künstlerischen Mittel
 - die Auswahl von Künstlern und Kunstsachverständigen
 - die der Kunst angemessene paritätische Besetzung von Preisgerichten und anderen Auswahlgremien.
- 1.4. Bei der Auswahl von Projekten für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum sollen alle Ausdrucksformen zeitgenössischer bildender Kunst berücksichtigt werden.
 - 1.5. Die Ansätze für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum umfassen in der Regel die Durchführung von Kunstwettbewerben und anderen Auswahlverfahren, die Künstlerhonorare, die bauseitigen Material- und Herstellungskosten bzw. Produktionskosten sowie Aufwendungen für Dokumentation und Information. Bewirtschaftungskosten und Kosten der baulichen Unhaltung sind in diesen Ansätzen nicht enthalten.
 - 1.6. Zur Beratung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung in Angelegenheiten der Kunst am Bau und der Kunst im Stadtraum ist ein Beratungsausschuss eingerichtet.

Der Beratungsausschuss Kunst berät die für Kultur zuständige Senatsverwaltung bzw. auf Anforderung die Bezirke in grundsätzlichen Fragen der Kunst am Bau und der Kunst im Stadtraum.

Dessen Beschlüsse gelten als Empfehlung an die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.

Der Beratungsausschuss Kunst besteht aus insgesamt zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Davon beruft die für Kultur zuständige Senatsverwaltung acht stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen in den Beratungsausschuss Kunst, der sich folgendermaßen zusammensetzt:

- 2 Vertreter/innen aus dem Bereich Architektur, Landschaftsarchitektur und Städtebau,
- 1 Vertreter/in des Deutschen Künstlerbundes
- 1 Vertreter/innen der Berufsverbände für Bildende Künstler in Berlin
- 1 Vertreter/in der Fachöffentlichkeit,
- 2 Vertreter/innen der Akademie der Künste,
- 1 ständige/r Vertreter/in für alle Bezirke (Kunstamtsleiter/in)

Die beiden weiteren Mitglieder werden von folgenden Verwaltungen entsandt:

- 1 Vertreter/in der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung
- 1 Vertreter/in der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder erhalten folgende Institutionen, die jeweils bis zu drei Personen benennen können:

- Akademie der Künste
- Architektenkammer Berlin
- Berufsverbände für Bildende Künstler in Berlin (BBK Berlin, Gedok u. a.)
- Deutscher Künstlerbund sowie der
- Rat der Bürgermeister.

Mit dem Vorschlag ist der jeweilige Spartenbezug zu nennen.

Über die Berufung entscheidet die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.

Als Gast bei Beratungen über bezirkliche Kunst-am-Bau-Maßnahmen:

- 1 Vertreter /in des jeweiligen Bezirks (welcher der Abt. Bauwesen angehören soll).

Für den Beratungsausschuss Kunst wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsführung wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen, in ihrer Verantwortung wird die Geschäftsstelle organisiert.

- 1.7. Die Realisierung der Kunstprojekte obliegt der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung, Behörde oder Einrichtung in enger Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

Ausreichende Sicherheitsleistungen, in Form der Sicherungsübereignung von Werken der Kunst am Bau bzw. Kunst im Stadtraum, können für Abschlagszahlungen im Rahmen des Vertrages zwischen den Parteien individuell vereinbart werden. Die Gesamtabnahme des Werks bleibt davon unberührt.

- 1.8. Die Bewirtschaftungskosten und die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstprojekte obliegen derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für Bewirtschaftungs- und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist.

2. Kunst am Bau

- 2.1. Grundsätzlich werden bei jeder Baumaßnahme des Hochbaus, der Ingenieurbauwerke, der Verkehrsanlagen und des Landschaftsbaus Mittel für Kunst am Bau eingestellt. Abweichungen müssen schriftlich begründet werden.

- 2.2. Die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung informiert die für Kultur zuständige Senatsverwaltung jährlich über alle baulichen Projekte im Bereich Hochbau, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Landschaftsbau.

Die Information erfolgt so früh wie möglich und wird dem Beratungsausschuss Kunst vorgelegt.

Der Beratungsausschuss Kunst empfiehlt diejenigen Projekte, die auf Grund ihrer Bedeutung Kunst am Bau rechtfertigen.

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung trifft gemeinsam mit der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung auf der Grundlage dieser Empfehlung die Entscheidung für die Projekte, die realisiert werden sollen.

Danach werden die ausgewählten Projekte im Beratungsausschuss Kunst beraten mit dem Ziel einer Empfehlung zur künstlerischen Aufgabenstellung und einem geeigneten Auswahlverfahren.

Die Entscheidung über die vom Beratungsausschuss Kunst empfohlenen künstlerischen Aufgabenstellungen und die geeigneten Auswahlverfahren trifft die für Kultur zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung. Der Beratungsausschuss Kunst wird hierüber zeitnah informiert.

- 2.3. Ein Vorschlagsrecht über die Kunst am Bau steht dem Verfasser des baulichen Entwurfs zu. Seine Vorstellungen sind Bestandteil der Beratungen im Beratungsausschuss Kunst.

- 2.4. Im Fall der Kürzung von Mitteln für die Baumaßnahme werden die veranschlagten Honorar- und Sachmittel für die Kunst proportional gemindert.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung, Behörde oder Einrichtung.

Für die Höhe der Künstlerhonorare und Verfahrenskosten sowie der Material- und Herstellungskosten gelten bei Hoch- und Landschaftsbaumaßnahmen sowie bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen die Richtsätze nach der folgenden Tabelle.

Als Berechnungsgrundlage dient die Bausumme – jedoch nur die Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276-1 bei Hochbaumaßnahmen bzw. Kostengruppe 500 nach DIN 276-4 bei Landschaftsbaumaßnahmen, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.

Bausumme in T €	Verwendung	Ansatz für Kunst am Bau Prozent- satz	in die Kosten- gruppe
250 - 1.000	Material- und Herstellungskosten	1,0 %	620
	Künstlerhonorar u. Verfahrenskosten	1,0 %	750
	Gesamt	2 %	mindestens jedoch 3.750 €
1.000 – 50.000	Material- und Herstellungskosten	0,5 %	620
	Künstlerhonorar u. Verfahrenskosten	0,5 %	750
	Gesamt	1,0 %	mindestens jedoch 10.000 €
über 50.000	Material- und Herstellungskosten	---	maximal 250.000 €
	Künstlerhonorar u. Verfahrenskosten	---	maximal 250.000 €
	Gesamt	---	maximal 500.000 €

Material- und Herstellungskosten sind bei den Kostengruppen 620, die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben und anderen Auswahlverfahren und für die Beratung durch bildende Künstler bzw. Kunstsachverständige sowie die Honorarkosten in der Kostengruppe 750 zu veranschlagen.

Innerhalb der Gesamtsummen können – je nach Projekt – die Anteile in Ausnahmefällen verändert werden, wobei als untere Grenze für das Künstlerhonorar ein Fünftel der Gesamtsumme zu sichern ist.

3. Kunst im Stadtraum

- 3.1. Ausgabemittel für Kunst im Stadtraum werden zentral bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung veranschlagt.
- 3.2. Der Beratungsausschuss Kunst spricht für die von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung vorzulegenden Kunstprojekte und -projektplanungen Empfehlungen aus. Beratungsfähige Unterlagen werden dem Beratungsausschuss Kunst über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorgelegt.